



Statuten Società Bocciofila Grenchen

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen Società Bocciofila Grenchen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Grenchen. Er wurde am 9. Mai 1945 als Untersektion des Pro Ticino Grenchen gegründet.

² Die Società Bocciofila Grenchen ist der kantonalen Vereinigung angeschlossen, welche Mitglied des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV) ist.

Art. 2 Neutralität

¹ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein fördert das Bocciaspiel und die Kameradschaft.

Art. 4 Mittel

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträge
- Einnahmen des Klub-Lokals
- übrige Einnahmen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglieder

¹ Es werden folgende Mitglieder unterschieden:

- a) Aktivmitglieder (mit Lizenz SBV)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

² Über die Aufnahme der Bewerber um die Aktiv-Mitgliedschaft entscheidet die Generalversammlung.

³ Wiedereintrittsgesuche nach Vereinswechsel können frühestens nach einer Karenz-Frist von fünf Jahren nach dem Austritt aus unserem Verein gestellt werden. Für die Wiederaufnahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder (mit Lizenz SBV)

¹ Die Spielerlizenz des Schweizerischen Boccia-Verbandes (SBV) berechtigt zur Teilnahme an Wettkämpfen und verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und Reglemente des SBV.

² Die den Aktivmitgliedern von der Società Bocciofila Grenchen zur Verfügung gestellten Sportgegenstände (Klub-Dress, Sporttasche, usw.) bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Austritt aus dem Klub zurück zu geben.

Art. 7 Ehrenmitglieder

¹ Als Ehrenmitglieder können Personen gewählt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 8 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind Gönner des Vereins, ohne Stimmrecht.

Art. 9 Eintrittsgebühr

¹ Bei Aufnahme in den Klub hat der Bewerber eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen, welche jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

¹ Alle Aktivmitglieder, exkl. Junioren (bis Abschluss der ersten Lehre) und exkl. Ehrenmitglieder, bezahlen einen jährlichen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Art. 11 Austritte

¹ Austrittsgesuche sind auf die Generalversammlung hin, schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Gesuche für Vereinswechsel (SBV-Formular) schliessen einen gleichzeitigen Vereinsaustritt mit ein. Ein entsprechender Generalversammlungs-Beschluss wird hinfällig.

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Technische Kommission (TK)
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung (GV)

¹ Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Società Bocciofila Grenchen. Sie wird vom Vorstand ordentlich im ersten Kalenderquartal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 15 Tage vor der GV, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

¹ Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen und a.o. Mitgliederversammlungen
- Entgegennahme der Jahres-, Kassa-, Revisorenberichte und des Voranschlages
- Entlastung des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Mutationen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Präsidenten, des TK-Leiters, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Technischen Kommission sowie der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe der Gründe einberufen werden:

- vom Vorstand der Società Bocciofila Grenchen
- auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, innert 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

¹ Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Stimm- und Wahlverfahren

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident (oder bei Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

² Eine geheime Wahl erfolgt auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Schriftliche Stimmabgaben sind ausgeschlossen.

Art. 18 Teilnahme

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet an den Versammlungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

Art. 19 Vorstand

¹ Dem Vorstand, der von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt wird, obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, sorgt für die Einhaltung der Statuten und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

² Im Bereich der Bewirtschaftung des Klub-Lokals kann der Vorstand autonom handeln.

³ Der Vorstand setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident (Vakanz gestattet)
- Technischer Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer (Vakanz gestattet)

Art. 20 Präsident

¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und zeichnet die Beschlüsse. Für Geschäfte finanzieller oder vertraglicher Art zeichnet er rechtsverbindlich zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 21 Vizepräsident

¹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit in allen seinen Funktionen.

Art. 22 Technischer Leiter

¹ Der TK-Leiter führt die Technische Kommission.

Art. 23 Kassier

¹ Der Kassier führt die Buchhaltung.

² Wird die Buchhaltung mittels Mandat ausserhalb des Vorstandes geführt, unterstützt der Kassier die buchführende Fachstelle wo immer möglich.

Art. 24 Sekretär

¹ Der Sekretär führt das Protokoll. Er erledigt die Korrespondenz und die Sekretariatsgeschäfte.

Art. 25 Beisitzer

¹ Die Beisitzer stehen dem Präsidenten für spezielle Aufgaben zur Verfügung.

Art. 26 Ausgabenkompetenz

¹ Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten kann der Vorstand jederzeit in Auftrag geben

² Für bauliche Investitionen und Neuanschaffungen, welche einen Mehrwert zur Folge haben, kann der Vorstand über einen Betrag von max. Fr. 10'000.- pro Jahr verfügen.

Art. 27 Technische Kommission (TK)

¹ Der Technischen Kommission, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt wird, obliegt die Leitung der sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

² Die TK setzt sich aus dem technischen Leiter, welcher dem Vorstand angehört, sowie weiteren ein bis zwei Mitgliedern zusammen.

³ Die TK rapportiert an den Vorstand und vollzieht dessen Beschlüsse.

Art. 28 Weitere Kommissionen

¹ Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen. Sie unterstützen ihn bei der Ausübung seiner Befugnisse und Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben.

² Der Vorstand kann den Kommissionen Befugnisse delegieren. Für die Arbeit der Kommissionen trägt der Vorstand die Verantwortung.

Art. 29 Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchhaltung. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

² Jedes Jahr ist einer von drei Rechnungsrevisoren turnusgemäss auszuwechseln.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Ausschluss aus dem Verein

¹ Gemäss schweizerischem Zivilgesetzbuch Art. 72, können die Statuten die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf. Sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

² Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

³ Die Ausschliessung darf nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Art. 31 Haftung

¹ Für Vereinsverbindlichkeiten ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32 Statutenänderungen

¹ Für die Annahme einer Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Statutenänderung darf den Vereinszweck nicht berühren.

Art. 33 Auflösung

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausdrücklich mit diesem Traktandum einberufenen Versammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen.

² Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 34 Vereinsvermögen

¹ Bei einer Auflösung muss das Archiv und das gesamte Vereinsvermögen der Muttersektion Pro Ticino Grenchen übergeben werden.

² Wird innert fünf Jahren ein Verein mit gleichem Namen und Zweck gegründet, so hat dieser Anspruch auf Archiv und Vereinsvermögen des alten Vereins.

³ Nach Ablauf dieser Frist verfällt alles zu Eigentum der Muttersektion Pro Ticino Grenchen.

Art. 35 Auflösung Muttersektion

¹ Löst sich die Muttersektion auf, so kann die Società Bocciofila Grenchen autonom weiterbestehen.

Art. 36 Genehmigung

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 23. Februar 2019 genehmigt worden.

² Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29.08.1994.

Präsident:

Vizepräsident:

Erwin Affolter

René Vuilleumier